

Marktreglement

Vom 29. November 2012

Stand: 6. Oktober 2025

gültig ab 1. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

Seite

| | |
|---------------------------------------------------------------------|---|
| Reglementbereich | 2 |
| Art und Anzahl der Märkte | 2 |
| Marktrayon | 2 |
| Aufgaben und Kompetenzen der Marktaufsicht | 2 |
| Aufstellen der Stände | 2 |
| Verkaufsberechtigung | 2 |
| Platzbenützung | 3 |
| Marktdauer | 3 |
| Ordnung nach Marktschluss | 3 |
| Reservierungsgesuch | 3 |
| Abmeldung | 3 |
| Standbeschriftung | 4 |
| Zugewiesene Stände und Plätze | 4 |
| Änderung in der Einteilung | 4 |
| Belegung | 4 |
| Behandlung der Stände | 4 |
| Stand- und Platzgebühren | 4 |
| Ruhe und Ordnung | 4 |
| Anlocken von Verkäufern | 4 |
| Warenangebot | 5 |
| Zum Verkauf verbotene Artikel | 5 |
| Masse und Gewicht | 5 |
| Verkauf von Lebensmitteln in Ständen und Markt-Wirtschaftsbetrieben | 5 |
| Spirituosenausschank | 5 |
| Ergänzende Bestimmungen | 6 |
| Haftung | 6 |
| Fehlbares Verhalten der Markthändler | 6 |
| Beschwerderecht | 6 |
| Bussen | 6 |
| Inkrafttreten | 6 |

Der Gemeinderat revidiert dieses am 1. Januar 2013 in Kraft getretene Marktreglement gestützt auf § 17 Abs. 2 sowie auf die eidgenössischen Gesetze über das Gewerbe der Reisenden samt zugehöriger Verordnung und des Binnenmarktgesetzes.

Art. 1

Reglementbereich Dieses Marktreglement erstreckt sich auf alle darin erwähnten oder künftig eingeführten Märkte.

Art. 2

Art und Anzahl der Märkte Es werden in Muri pro Jahr zwei Warenmärkte abgehalten:

- Maimarkt am 1. Samstag im Mai
- Martinimarkt am 11. November

Fällt der 11. November auf einen Sonntag, findet der Markt am vorherigen Samstag statt.

Art. 3

Marktrayon Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag der Marktkommission die räumliche Abgrenzung des Marktrayons. Dabei ist auf die Erhaltung des Marktes und seines Charakters Rücksicht zu nehmen.

Art. 4

Aufgaben und Kompetenzen der Marktaufsicht Die Marktaufsicht wird von den vom Gemeinderat bestimmten Mitgliedern der Marktkommission ausgeübt. Sie besorgen den Einzug der Stand- und Platzgebühren. Die Bezahlung erfolgt mit der fristgerechten Begleichung der zugestellten Rechnung per Banküberweisung. Gebühren für die am Markttag erteilten Bewilligungen sind sofort bar zu bezahlen. Die Marktkommission sorgt für Ruhe und Ordnung auf dem Markt. Sie weisen den Verkäufern Standplätze zum Verkauf ihrer Waren zu.

Art. 5

Aufstellen der Stände ¹Das Aufstellen von Markt- und Verkaufsständen ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet und hat zwingend gemäss den verbindlichen Weisungen der Marktaufsichtsorgane zu erfolgen.

²Der Werkdienst stellt für die Märkte das Personal zum Aufstellen und Abräumen der Marktstände, der Verkehrssignalisation sowie für die Reinigungsarbeiten und ähnliche Verrichtungen zur Verfügung.

Art. 6

Verkaufsberechtigung ¹Der Markt steht jedem, der sich den Bestimmungen dieses Reglements unterzieht, zum Verkauf von Waren offen.

²Die Anzahl verfügbarer Standplätze ist beschränkt. Die Vergabe der Plätze erfolgt nach folgenden Kriterien und Prioritäten, wobei soweit möglich auf ein ausgewogenes Sortiment zu achten ist:

1. Marktfahrer (mit und ohne Verbandszugehörigkeit)
2. Einheimisches Gewerbe
3. Einheimische Vereine

³Ausländische Staatsangehörige sind nur verkaufsberechtigt, wenn sie entweder eine Bewilligung des Migrationsamtes zur selbständigen Ausübung eines Gewerbes oder eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) besitzen.

Art. 7

Platzbenützung

Das Aufstellen von Wagen, Autos und sonstigen Gegenständen auf öffentlichen Plätzen und Strassen hat nach Weisung der Marktaufsicht in einer den Verkehr nicht behindernden Weise zu erfolgen. Es dürfen keine Dächer oder jegliche Vorbauten über die markierten Felder hinausragen.

Art. 8

Marktdauer

Der Warenmarkt dauert von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Spätestens 30 Minuten nach Markttende muss der Platz geräumt sein. Allfällige Abweichungen (Schlechtwetter, Sturm, etc.) können von den Marktverantwortlichen vor Ort bewilligt werden.

Art. 9

Ordnung nach Marktschluss

Nach Marktschluss haben die Verkäufer in der unmittelbaren Umgebung des Verkaufsplatzes für Ordnung zu sorgen. Abfälle sind in Plastiksäcken oder verschnürten Kartonschachteln zu deponieren. Es darf nichts lose liegen gelassen werden.

Art. 10

Reservierungsgesuch

¹Anmeldungen für einen Gemeindestand oder Standplatz müssen bis spätestens 3 Monate vor dem Markt online über den Anmelde-link unter www.marktmuri.ch oder den Marktverband erfolgen.

²Jede Verpflichtung auf Zuweisung eines Standes oder Platzes an Markthändler, die ohne schriftliche Bewilligung den Markt besuchen, wird abgelehnt. Anspruch auf einen Stand oder Platz hat nur, wer eine schriftliche Bewilligung vorweisen kann.

Art. 11

Abmeldung

Nach Überweisung der Stand- oder Platzgebühr gilt die Zusage als verbindlich. Erfolgt danach eine Absage zur Nutzung des Standplatzes, so wird dem Marktfahrer die Stand- oder Platzgebühr nicht zurückerstattet und geleistete Mehraufwände werden in Rechnung gestellt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Marktkommission von dieser Regelung absehen (Arztzeugnis).

| | |
|-------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | Art. 12 |
| Standbeschriftung | Jeder Marktteilnehmer hat seinen Verkaufsstand an gut sichtbarer Stelle mit Namen und Adresse zu beschriften. |
| | Art. 13 |
| Zugewiesene Stände und Plätze | Zugewiesene Stände und Plätze dürfen ohne Bewilligung der Marktaufsicht weder abgetauscht noch abgetreten werden. Das Aufstellen von Kisten und anderen Gegenständen vor dem gemieteten Stand ist verboten. |
| | Art. 14 |
| Änderung in der Einteilung | ¹ Änderungen in der Stand- und Platzzuteilung des Marktes bleiben auch nach erfolgter definitiver Zusage und Überweisung der Standplatzgebühr vorbehalten. ² Ein Anspruch auf einen angestammten Platz oder Stand besteht nicht. |
| | Art. 15 |
| Belegung | Bis 8.30 Uhr nicht belegte Stände oder Plätze werden von der Marktaufsicht für den betreffenden Markt anderweitig vergeben. |
| | Art. 16 |
| Behandlung der Stände | ¹ Dem Mieter ist es untersagt, an den gemieteten Ständen irgendwelche Änderungen vorzunehmen. Er wird für Zuwiderhandlungen schadenersatzpflichtig. ² An den Ständen ist das Einschlagen von Nägeln, Bostitch-Klammern oder dergleichen verboten. Die Marktstände sind schonend zu behandeln. |
| | Art. 17 |
| Stand- und Platzgebühren | ¹ Die Stand- und Platzgebühren gelten pro Markttag gemäss Anhang Gebührenordnung. ² Die Stand- und Platzgebühren werden durch den Gemeinderat festgesetzt. |
| | Art. 18 |
| Ruhe und Ordnung | Überlautes Ausrufen und Abspielen von Musik, zudringliche Aufforderung zum Kauf, Anhalten der Marktbesucher sowie der zirkulierende Strassenverkauf durch Marktfahrer sind untersagt. |
| | Art. 19 |
| Anlocken von Verkäufern | Ausserhalb des Marktareals ist das Anlocken von Käufern verboten. |

| | |
|---------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | Art. 20 |
| Warenangebot | Die Stand- und Platzmieter sind verpflichtet, nur die angemeldeten und durch die Marktkommission bewilligten Warengattungen zum Verkauf anzubieten. |
| | Art. 21 |
| Zum Verkauf verbotene Artikel | <p>¹Der Verkauf von Waffen und Gegenständen, die aufgrund ihres Aussehens mit echten Waffen verwechselt werden können, Schiesspulver, Explosivstoffen, Arzneimitteln, Giftstoffen, geistigen Getränken, unsittlichen Büchern, Bildern, Videokassetten/ DVD und anderen Datenträgern mit sittenwidrigen Inhalt ist verboten.</p> <p>²Es gelten ferner die in der Verordnung zum Gesetz über das Gewerbe der Reisenden (Art. 3) aufgeführten Bestimmungen über Waren, deren Vertrieb auf Märkten eingeschränkt oder verboten ist.</p> |
| | Art. 22 |
| Masse und Gewicht | <p>¹Es dürfen nur Massstäbe und Gewichte verwendet werden, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.</p> <p>²Nach Gewicht verkaufte Waren müssen auf geeichten Waagen gewogen werden.</p> <p>³Abgepackte Waren sind mit Inhalts-, Gewichts- und Preisanschrift zu deklarieren.</p> |
| | Art. 23 |
| Verkauf von Lebensmitteln in Ständen und Markt-Wirtschaftsbetrieben | <p>¹Lebensmittel sind gemäss Lebensmittelverordnung (LMV) und Preisbekanntgabevorschrift (PBV) anzubieten.</p> <p>²Die Verkäufer haben sich betreffend alkoholischer Getränke und Tabakwaren an die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzes zu halten.</p> <p>³An Grillständen und dgl. sind geprüfte und zugelassene Handfeuerlöscher und Fettbrandlöscher bereitzustellen.</p> <p>⁴Es werden nur Kunststoff-Gasflaschen zugelassen. Diese sind vor übermässiger Erwärmung, mechanischer Beschädigung und Umfallen zu schützen.</p> |
| | Art. 24 |
| Spirituosenausschank | Der Ausschank von Spirituosen benötigt eine Bewilligung der Regionalpolizei bzw. des AWA (Amt für Wirtschaft und Arbeit) und wird durch die Marktkommission für den Markttag eingeholt. Die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen müssen eingehalten werden (siehe www.Jugendschutzaargau.ch). |

| | |
|--------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | Art. 25 |
| Ergänzende Bestimmungen | Der Gemeinderat kann für den Marktbetrieb ergänzende Bestimmungen erlassen. |
| | Art. 26 |
| Haftung | <p>¹Die Markthändler besuchen den Markt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet für keinerlei Schäden, die den Markthändlern durch Witterung, Diebstahl, Feuer, Randalierer oder anderweitige Einflüsse und Zufälle entstehen können.</p> <p>²Der Gemeinderat setzt voraus, dass jeder Markthändler über eine der Natur seines Geschäftes entsprechende Haftpflichtversicherung verfügt. Im Zweifelsfalle kann die Marktkommission einen Nachweis einfordern.</p> <p>³Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch kurzfristig verfügte, begründete Absagen infolge höherer Gewalt entstehen können.</p> |
| | Art. 27 |
| Fehlbares Verhalten der Markthändler | <p>¹Fehlbare Markthändler, die sich den Anordnungen der Marktbehörde und den Bestimmungen dieses Reglements widersetzen, werden verwahrt und nötigenfalls vom Markt weggewiesen.</p> <p>²In schweren Fällen kann einem Markthändler durch die Marktkommission der Verkauf auf den Märkten auf eine bestimmte Zeitdauer oder gänzlich verboten werden.</p> |
| | Art. 28 |
| Beschwerderecht | <p>¹Direkt Betroffene können innert 10 Tagen nach Zustellung der Bewilligung beim Gemeinderat eine schriftliche Erklärung einreichen, dass sie mit dem Entscheid nicht einverstanden sind.</p> <p>²Wird von diesem Recht Gebrauch gemacht, fällt der Gemeinderat einen erstinstanzlichen, beschwerdefähigen Entscheid. Die bestrittene Entscheidung der mit der Aufgabe betrauten Stelle fällt damit dahin.</p> <p>³Die schriftliche Erklärung richtet sich stets gegen die gesamte Entscheidung. Es können nicht einzelne Punkte des Entscheids gerügt werden.</p> |
| | Art. 29 |
| Bussen | Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden, sofern nicht die Bestimmungen einschlägiger Gesetze und Verordnungen zur Anwendung gelangen, vom Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz bestraft. |
| | Art. 30 |
| Inkrafttreten | Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. |

Beschlossen durch die Gemeinderatssitzung vom 6. Oktober 2025.

Muri, 6. Oktober 2025

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident

Hans-Peter Budmiger

Der Gemeindeschreiber

Severin Bättig

| | | |
|----|--------------------------------------------------------|-----------|
| 1. | Grundgebühr (mit oder ohne gemeindeeigenem Marktstand) | CHF 15.00 |
| 2. | Werbe-Fünflieber (Schweizerischer Marktverband) | CHF 5.00 |
| 3. | Gemeindestand | CHF 45.00 |
| 4. | Eigener Stand pro Laufmeter | CHF 10.00 |
| 5. | Strom Confiserie | CHF 13.00 |
| 6. | Strom Imbiss | CHF 26.00 |